

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 41

Artikel: Die schwierige Beziehung Ingenieur - Jurist
Autor: Sinniger, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-79808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richard Sinniger, Männedorf

Die schwierige Beziehung Ingenieur - Jurist

Baurecht, Hürde im hindernisreichen Baualltag oder hilfreiche Leitplanke? Baurecht, für den Ingenieur exotische Wissenschaft oder Grundlage jedes verantwortungsvollen Bauens? Obwohl die Praxis zeigt, dass das Baurecht sowohl Grundlage als auch Leitplanke ist, stellen wir im Baualltag fest, dass diese Tatsache immer wieder ignoriert wird.

Dies hat seine guten Gründe. Für viele Bauherren ist die Realisierung eines Bauwerks, wenn nicht ein einmaliges Ereignis, so doch eine sich nur selten wiederholende Aufgabe. So kommt es, dass Ingenieure recht oft Nicht-Fachleuten gegenüberstehen, die dem Baufachmann grösstes Vertrauen entgegenbringen, ohne sich dessen Pflichten im Detail bewusst zu sein. Aber auch die Ingenieure selbst sind sich gelegentlich nicht bewusst, dass ganz konkrete Spielregeln vorhanden sind, die es einzuhalten gilt.

Bild des Juristen

So ist gerade heute, wo unter grossem Preis- und Konkurrenzdruck gearbeitet werden muss, nicht selten festzustellen, dass der nötigen Sorgfalt nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Solange dann Projekt und Bau hindernisfrei ablaufen, mag das ohne Folgen sein. Stellen sich jedoch unerwartete Verhältnisse ein, verdunkelt sich der Himmel sehr rasch. Dass es dabei nicht viel öfter zu offenen Auseinandersetzungen oder gar Prozessen kommt, liegt einerseits daran, dass meist einer von den Beteiligten - ohne den eigentlichen Grund und den Verantwortlichen eruiert zu haben - die Zeche bezahlt. Andererseits scheuen sich Bauleute heute noch, im sich anbahnenden Konflikt den Juristen beizuziehen. Dies liegt weitgehend am Bild des Juristen, das unter Bauleuten noch weit verbreitet ist.

Vom Ingenieur wird das Verhältnis zum Juristen recht oft als negativ empfunden. In einer Diskussion unter Beteiligten an einem Bauwerk den eventuellen Beizug eines Juristen zu erwähnen, wird nur allzu oft als Kampfansage verstanden. Dies liegt darin begründet, dass in vergangenen Zeiten der Jurist erst konsultiert wurde, wenn sich der Konflikt zum eigentlichen Streit entwickelt hatte. Ganz offensichtlich fehlere

te früher das gegenseitige Verständnis zwischen Jurist und Ingenieur. Ist dies heute besser? Ich möchte diese Frage mit einem Ja beantworten.

Die gemeinsame Sprache

Eine ganze Generation von in Baufragen erfahrenen Juristen, zu deren Ausbildung die Universität Freiburg, und im besonderen Peter Gauch, ganz wesentlich beigetragen haben, ist in der Zwischenzeit entstanden, die es versteht, die Spielregeln im Bauwesen verständlich darzulegen. Dies setzt voraus, dass auf beiden Seiten eine gemeinsame Sprache gesprochen wird. Dass diese gemeinsame Sprache gelernt werden kann, hat der Schreibende in vielen Seminarien mit gemischten Gruppen von Juristen und Ingenieuren selbst erfahren. In der Tat ist keine Technik und keine Rechtsnorm so kompliziert, als dass sie bei ernsthaftem Bemühen nicht verstanden werden könnte. Dieses Bemühen um Verständlichkeit bezieht sich aber nicht nur auf den Dialog, sondern auch auf die Schrift. Als hervorragendes Beispiel sei das Buch «Der Werkvertrag» von Peter Gauch erwähnt. Dass sich diese Verständlichkeit nicht zufällig ergibt, geht aus seinem Vorwort zur vierten Auflage hervor, wo er unter anderem schreibt: «Erneut habe ich versucht, praxisbezogen und verständlich zu schreiben.» All diejenigen, die mit diesem Werk arbeiten, seien dies nun Juristen oder Bauingenieure, können bezeugen, dass dies vorzüglich gelungen ist.

Arbeitsweise des Ingenieurs

Voraussetzung für einen erfolgreichen Dialog zwischen Jurist und Ingenieur sind aber auch Kenntnisse über die unterschiedlichen Denkweisen und Arbeitsrichtungen in den beiden Berufsparten: der Jurist mit seinem normativ-formalen, der Ingenieur mit seinem funktional-materiellen Denken. Wenn diese Charakterisierung auch weitgehend bekannt ist, so bestehen doch oft noch bemerkenswerte Fehleinschätzungen, zum Beispiel bezüglich der Arbeitsweise des Ingenieurs.

In vielen Fällen, wo enge Kontakte mit Juristen entstehen, ist festzustellen, dass eine wohl schmeichelhafte Einschätzung der Ingenieurleistung vorherrscht, die aber in vielen Fällen einer genaueren Analyse kaum standhält. Die verbreitete Meinung, der gewandt rechnende Fachmann liefere

durchwegs exakte Resultate, trägt. Wenn die Rechnung an und für sich noch korrekt durchgeführt sein mag, liegt das Problem sehr oft in den Werten, mit denen er rechnet. Besonders, wenn es sich um Werte handelt, die Naturerscheinungen und Formationen wie Fels oder Baugrund charakterisieren, sind Realität und angenommener Rechenwert gelegentlich unterschiedlich, sei dies rein naturbedingt oder aber durch bewusstes Eingehen von Risiken. Im erbitterten Konkurrenzkampf bei gedrückten Preisen gehört heute vor allem das Eingehen von Risiken zum Baualltag. Grundlagen für die Ingenieurarbeit werden kaum oder mangelhaft beschafft und für eine korrekte Erarbeitung von Ingenieur- oder Werkvertrag fehlt sowieso die Zeit.

Solche Verhältnisse liefern zweifellos noch viel Stoff für Juristen. Dabei wäre ihre eigentliche, vornehme Aufgabe eine ganz andere. Die Funktion des Rechts ist in erster Linie die, Konflikte überhaupt zu vermeiden, zum Beispiel durch korrekte Gestaltung von Verträgen. Kommt es trotzdem zum Streitfall, sollte unbedingt versucht werden, die Parteien oder deren Vertreter an einen Tisch zu bringen, um in Anwesenheit von nicht am Streit Beteiligten einen Weg zur Einigung zu finden. Die persönliche Erfahrung als Gerichtsexperte hat nämlich gezeigt, dass die Streitschriften die Vorkommnisse oft stark überzeichnen, dass die jeweilige Gegenpartei praktisch alles widerlegt und dass der eigentliche Grund für den Streit unter Umständen gar nicht aufgedeckt wird.

Schlusswort

Abschliessend möchte ich daher wünschen, dass sich Ingenieure vermehrt bemühen, die Belange des Baurechts ernsthaft in ihre Arbeit einfließen zu lassen und sich stets bewusst sind, dass nötigenfalls der rechtzeitige Dialog mit einem in Bau-sachen bewanderten Juristen der sinnvollste Weg zur Konfliktsbewältigung ist.

Peter Gauch hat einen einmaligen und bleibenden Beitrag zu dieser Verständigung Jurist - Ingenieur geleistet. Ihm sei an dieser Stelle vonseiten der Ingenieure ausdrücklich dafür gedankt. Diesen Dank begleiten aber auch die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag, den er dieser Tage feiert.

Adresse des Verfassers:

Richard Sinniger, Prof. em., dipl. Bauing, ETH/SIA, Sonnenbergstrasse 36, 8708 Männedorf